

Tiefbauamt des Kantons Bern	Bewirtschaftung		
Fachordner Wasserbau	650	Neobiota	
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17		Seite	1

Gebietsfremde Organismen

Als gebietsfremde Organismen (**Neobiota**) werden Pflanzen und Tiere bezeichnet, die absichtlich oder unabsichtlich nach der Entdeckung von Amerika aus fremden Gebieten eingeführt wurden und die sich hierzulande auf Kosten einheimischer Arten effizient ausbreiten. Vielfach wird noch genauer unterschieden nach **Neozoen** (gebietsfremden Tieren) und **Neophyten** (gebietsfremden Pflanzen) sowie nach invasiven bzw. nichtinvasiven Neobiota (als **invasiv** werden jene Neobiota bezeichnet, die sich aggressiv und explosionsartig vermehren, dominant werden und dadurch andere Arten bedrängen). Neobiota können auch an Fliessgewässern zu einem Problem werden, wenn sie sich auf Kosten einheimischer Arten stark ausbreiten. Das verursacht Mehrkosten im Gewässerunterhalt und kann bei Menschen zu Gesundheitsproblemen führen (z.B. durch den Riesenbärenklau, dessen photosensibilisierende Substanzen in Kombination mit dem Sonnenlicht phototoxisch wirken). Auch invasive Neozoen wie die Regenbogenforelle können einheimische Arten gefährden oder verdrängen.

Die «Schwarze Liste» der Info Flora (www.infoflora.ch) bezeichnet die in der Schweiz vorkommenden invasiven Neophyten und ist ein wichtiges Werkzeug für die verschiedenen öffentlichen und privaten Akteure. Eine Liste aller verbotenen invasiven Neobiota, deren Ausbreitung verhindert werden muss findet sich in Anhang 2 der FrSV [BSG 814.911].



Ziele

Gemäss gesetzlichem Auftrag von Bund und Kanton sollen die vorkommenden einheimischen Tier-, Pflanzen-, Pilz und Flechtenarten langfristig innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes in genügend grossen Populationen erhalten werden. Einheimische Arten dürfen weder durch die Ausbreitung von Neobiota, noch durch die Einkreuzung (Bastardierung) mit diesen in ihrem Bestand gefährdet werden.

Schutzbauten wie Dämme und Hangverbauungen schützen Menschen, Infrastrukturen und Kulturen vor Naturgefahren. Dieser Schutz muss weiterhin gewährleistet sein. Er darf durch die Besiedelung von erosionsfördernden Tier- und Pflanzenarten nicht geschwächt werden oder nur noch mit erheblichem Mehraufwand sicherzustellen sein.

Merkmale für die Planung/Pflegeplanung

Neobiota sollen grundsätzlich bekämpft werden. Durch **präventive, frühzeitige Bekämpfungsmassnahmen** kann die unkontrollierte, massenhafte Ausbreitung unerwünschter Organismen vor und während der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten relativ kostengünstig und erfolgreich verhindert oder eingeschränkt werden. Negative Auswirkungen und die damit verbundenen Folgekosten können so minimiert werden. Ein gezielter Umgang mit den jeweiligen Pflanzen/Tieren ist dabei unumgänglich, denn jede Art hat ihre Eigenheit und verlangt andere Vorgehensweisen bei deren Eliminierung.

Die Erhebung des Ist-Zustandes von gebietsfremden Organismen ist als wichtiger Bestandteil der Lebensraumkartierung für die Planung von Hochwasserschutzprojekten und dem Ableiten

Tiefbauamt des Kantons Bern	Bewirtschaftung		
Fachordner Wasserbau	650	Neobiota	
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 01.07.17		Seite	2

von speziellen Massnahmen während des Baus und für den Unterhalt von zentraler Bedeutung. Dabei ist der Bestand an Neophyten ebenso wie der Bestand an Neozoen zu erheben.

Auch nach der Fertigstellung von Wasserbauprojekten ist die Ausbreitung gebietsfremder Organismen möglichst gering zu halten: Die **Neophytenbekämpfung ist eine Daueraufgabe** und ist heute ein wichtiger Bestandteil des Gewässerunterhalts. Zentral ist eine entsprechende Pflegeplanung, welche im Rahmen des regelmässigen Gewässerunterhalts durchzuführen ist.

Umgang mit Neophyten belastetem Aushubmaterial

Art. 15 Abs. 3 FrSV (Freisetzungsverordnung [SR 814.911]) beschränkt die Verwendung von Aushubmaterial, welches mit gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 FrSV belastet ist, auf den Entnahmeort. Ist dies nicht möglich, oder nicht erwünscht, muss das Material in einer Inertstoffdeponie abgelagert werden. Neu soll belastetes Aushubmaterial auch in aufzufüllenden Kiesgruben verwendet werden können, sofern bei den entsprechenden Kiesgruben eine Eingangskontrolle besteht. Es muss sichergestellt werden, dass der genaue Ablagerungsort in der Kiesgrube bekannt ist und das Material mindestens 10 Jahre nicht verschoben oder entfernt wird. Das belastete Material muss innert Jahresfrist ausreichend überdeckt werden, damit eine Weiterverbreitung der Organismen ausgeschlossen ist. Bei Rhizomen des japanischen Stauden-Knöterich muss eine verdichtete Überdeckung von mindestens 5 Metern gewährleistet werden können.



Grundlagentipp

- Weiterführende Informationen zum Thema Neophyten sind im Internet zu finden:
 - www.be.ch/neobiota
 - www.infoflora.ch